



Bayernletter November 2020 | Ausgabe 170

## Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

### I. Kostenerstattung § 150 Abs. 3 SGB XI - Neue Formulare und Verlängerung bis 31.03.2021

- Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) wurde das Kostenerstattungsverfahren gem. § 150 Abs. 2 SGB XI bis 31.12.2020 verlängert.
- Dies macht auch eine Aktualisierung der Formulare zur Geltendmachung der Ansprüche notwendig.
- Das Antragsformular kann auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes heruntergeladen werden:  
[https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)
- Zwischenzeitlich soll im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GVGP) eine weitere Verlängerung bis 31.03.2021 vorgenommen werden.

### II. Änderung des PpSG („13.000 Fachkräfte“)

Bisher sind nur ca. 3.000 Stellen besetzt. Nun sollen auch Fachkräfte im Sozialbereich refinanziert werden.

Folgende Änderung im § 8 Abs. 6 ist vorgesehen:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die vollstationäre Pflegeeinrichtung kann auch für die Beschäftigung zusätzlicher Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich sowie von zusätzlichen Pflegehilfskräften, die sich in der Ausbildung zur Pflegefachkraft befinden, einen Vergütungszuschlag erhalten.“

Dies können zum Beispiel Altentherapeutinnen, Altentherapeuten, Heilerzieherinnen, Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen sowie Sozialtherapeutinnen und Sozialtherapeuten sein.

#### Fazit

- Diese Änderung erweitert die Möglichkeit hierfür Personal zu finden
- Das Grundproblem des enormen bürokratischen Aufwandes bleibt und wird weiter viele Träger davon abhalten, neue Fachkräfte einzustellen.



### III. Testverordnung PoC-Antigen-Test

Pflegeeinrichtungen können nun PoC-Antigen-Tests eigenständig beschaffen, um das derzeit oder künftig tätige Personal, die Bewohner sowie Besucher auf das Vorliegen des Corona-Virus zu testen.

Die Kostenerstattungs-Festlegungen TestV des GKV-SV, denen nunmehr auch das BMG zugestimmt hat, stehen nun fest.

- Damit sind die Kostenerstattungs-Festlegungen TestV am 16.11.2020 in Kraft getreten.
- Die Festlegungen und das Antragsformular nebst Zuständigkeiten und Ausfüllanleitung für das Formular sind auch auf der GKV-SV-Homepage veröffentlicht:

[https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)

#### Was ist von der Pflegeeinrichtung zu tun?

1. Die Pflegeeinrichtung muss ein Testkonzept erstellen
2. Durch Antrag beim Gesundheitsamt muss eine Feststellung eingeholt werden, dass im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts monatlich eine bestimmte Menge an PoC-Antigen-Tests in eigener Verantwortung beschafft und genutzt werden kann.
3. Auch wenn kein positiver Befund vorliegt, kann nach § 4 Abs. 2 TestV ein PoC-Antigen-Test eigenständig beschafft und genutzt werden, um das Personal, die Bewohner sowie Besucher auf das Vorliegen des Corona-Virus zu testen.

- Das StMGP hat für den Antrag beim Gesundheitsamt ein kombiniertes Dokument aus „**Testkonzept**“ und „**Antrag** nach § 6 Abs. 3 Satz 2 TestV“ in Formularform zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 3).

#### Erstattungen

- Sachaufwand: 7,00 EUR pro Test
- Personalkosten\*: 9,00 EUR pro Test

\*Zusätzlich angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der PoCAntigen-Testungen (Durchführungsaufwendungen), insbesondere Personalaufwendungen oder Aufwendungen durch Fremdleistung, sind pauschal in Höhe von 9 Euro brutto je tatsächlich genutztem Test erstattungsfähig.“



## Anzahl der Tests

Die Testungen können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden (§ 5 Abs. 1 TestV); im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Hygiene- und Testkonzepts kann der Test für jeden Einzelfall einmal pro Woche wiederholt werden (§ 5 Abs. 2 TestV)

## Nachweisverfahren

Auf Verlangen der auszahlenden Pflegekasse hat die Einrichtung Nachweise über die geltend gemachten Erstattungen vorzulegen.

- Diese umfassen Lieferscheine und Rechnungen sowie den beim ÖGD gestellten Antrag der Einrichtung einschließlich Testkonzept und die Feststellung des ÖGD über die monatliche Höchstmenge für selbst zu beschaffende PoC-Antigen-Tests.
- Die Einrichtung hat zur Dokumentation der durchgeführten Tests eine tagesbezogene Liste zu führen, die auf Verlangen der Pflegekasse vorzulegen ist.
- Die vorläufige Auszahlung gilt als endgültig, wenn die zuständige Pflegekasse bis zum 31.12.2022 weder eine Rückerstattung geltend macht noch eine endgültige Entscheidung über den Erstattungsanspruch trifft.

### Empfehlung

- Für die Antigentests sollte eine eigene Kostenstelle eingerichtet werden auf diese dann alle anfallenden Aufwendungen und Erträge verbucht werden.

## IV. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege - 20.000 Pflegehilfskräfte ab 01.01.2021

Die Bundesregierung hat am 19.10.2020 mit der Drucksache 19/23483 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege in den Bundestag eingebracht.

Ab 01.01.2021 sollen zusätzlich ca. 20.000 Pflegehilfskräfte neu zu 100% von den Pflegekassen refinanziert werden.

Die Zusatzstellen sind nach Pflegegraden wie folgt festgelegt:

Zusatzstellen pro Bewohner in VK	
PG 1	0,016
PG 2	0,016
PG 3	0,025
PG 4	0,032
PG 5	0,036



# BAYERNLETTER®

- Jede Pflegeeinrichtung bekommt jedoch mindestens 0,5 Stellen pro Versorgungsvertrag refinanziert
- Wir haben hierfür ein Berechnungsformular erstellt (siehe Anlage2).

## Qualifikation

### Pflegegehelfer mit 1-jähriger Ausbildung

Mit Stellungnahme vom 11.11.2020 hat der Bundesrat eine Änderung zur Qualifikationsanforderung eingebracht. Demnach sollen bereits ausgebildete 1-Jährige Pflegegehelfer aus der Alten- und Krankenpflege per se qualifiziert sein sollen.

### Pflegegehelfer ohne 1-jährige Ausbildung

Pflegegehelfer mit 6 Wochenkurs (Q1 und Q2) können ebenfalls ohne die geforderte Qualifikation zum 01.01.2021 zusätzlich eingesetzt werden.

- Diese Pflegehilfskräfte müssen jedoch spätestens nach drei Jahren, also ab 01.01.2024, weiterqualifiziert werden. Es sei denn, dass der Beginn oder die Durchführung dieser Ausbildung aus Gründen, die die Einrichtung nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.
- Sollte nach drei Jahren keine Nachqualifizierung erfolgt sein, könnte auch in dem 3-Jahreszeitraum eine bereits qualifizierte 1-jährige Pflegefachhelfer/in eingestellt werden.

## Bestehende Überbesetzungen

Aufgrund der Minderbelegungen durch COVID-19 sind derzeit bei einigen Einrichtungen Überbesetzungen in der Pflege vorhanden. Die zusätzlichen Stellen sollten zum Abbau eventueller Überbesetzungen genutzt werden, da die Erstattung den Mindereinnahmen und damit die Refinanzierung dieser Überbesetzung zum 31.03.2021 endet.

### Fazit

- Ab 01.01.2021 können in jeder Einrichtung die zusätzlichen Stellen neu geschaffen werden.
- Die Einrichtungen sollten bereits jetzt schon intern nach den erforderlichen Mitarbeitern Ausschau halten.
- Sollten die Stellen intern besetzt werden können, müssen die frei werdenden Stellen der Pflegehilfskräfte 1:1 durch Neueinstellungen ersetzt werden.
- Bevor Neueinstellungen getätigt werden sollten evtl. Überbesetzungen abgebaut werden.



## Refinanzierung

Es ist die Einführung eines Vergütungszuschlages analog dem bereits etablierten Verfahren der Vergütungszuschläge für die zusätzlichen 43b-Betreuungskräfte vorgesehen, welches in das Pflegesatzverfahren nach § 84 Absatz 8 und § 85 Absatz 8 SGB XI eingearbeitet wird. Es sollte rechtzeitig ein Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 9 beantragt werden. Die LPSK wird sich am 08.12.2020 mit diesem Thema befassen.

### Empfehlung

- Bereits jetzt sollten die Vorbereitungen für die Beantragung des Vergütungszuschlags in Angriff genommen werden.
- Träger, die Schwan & Partner mit der Antragstellung des Vergütungszuschlags beauftragen möchten, sollten sich sobald als möglich mit uns in Verbindung zu setzen.

#### Kontaktadressen:

- [Kristina.Jotz@schwan-partner.de](mailto:Kristina.Jotz@schwan-partner.de)
- [Julian.Braun@schwan-partner.de](mailto:Julian.Braun@schwan-partner.de)

## V. Ausbildungsumlage 2021 ambulante Pflege

- Ab 2021 erhöht sich die Ausbildungsumlage ambulant auf 3,83%!
- Die Änderung bzw. Erhöhung muss schriftlich angekündigt werden.
- Ein erneuter Kostenvoranschlag muss jedoch nur auf Wunsch Ihrer Kund\*innen erfolgen.

### **Nicht eingerechnet werden darf der Zuschlag bei folgenden Leistungen:**

- Umsätze aus Anfahrtspauschalen
- anteilig berechnete Investitionskosten
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI



## VI. Informationsschreiben zum Thema Praxisanleitung in der neuen Pflegeausbildung

Mit dem Start der generalistischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ergaben sich zahlreiche Neuerungen rund um die Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern und die Sicherstellung der 10%igen Anleitung während der praktischen Ausbildungszeit.

Hierzu hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 09.11.2020 ein Info-Schreiben herausgegeben (siehe [Anlage1](#))

## VII. StMGP: Unterschreitung der Fachkraftquote wegen Corona weiterhin möglich

Wie bereits zu Beginn der Corona-Pandemie hält das StMGP (auch weiterhin) an der Auslegung der AVPfleWoqG in Bezug auf die Fachkraftquote (§ 15 Abs.1 S.2 AVPfleWoqG) fest, dass es zu einer Abweichung von der Fachkraftquote kommen kann.

Auszug aus dem Schreiben des StMGP:

*„Bezüglich der Einhaltung personeller Mindestanforderungen, insbesondere der Fachkraftquote, ist es möglich, dass diese pandemiebedingt in stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung, z. B. aufgrund von Infizierungen des Personals trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten (z. B. Einsatz von Leiharbeiterinnen/-arbeitnehmern, Unterstützung durch andere Einrichtungen), weiterhin nicht eingehalten werden können und es damit zu einer zeitlich begrenzten Unterschreitung der Fachkraftquote bzw. der personellen Anforderungen insgesamt kommen kann.*

*Für diesen befristeten Zeitraum, der einrichtungsindividuell nachgewiesen werden muss, kann von den personellen Anforderungen ohne vorherige Zustimmung der FQA für die gesamte Einrichtung abgewichen werden.*

*Eine fachgerechte Mindestversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere in pflegemfachlicher Hinsicht, muss allerdings während dieses Zeitraums sichergestellt werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass ein etwaiger Mehraufwand aufgrund von umfangreichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Coronavirus-Ausbreitung zu kompensieren ist, wie z. B. durch Screening von neu aufzunehmenden bzw. rückverlegten Bewohnerinnen und Bewohnern oder Durchführung von notwendigen Quarantänemaßnahmen.*

- *Einrichtungen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben die jeweils zuständige FQA hierüber zu informieren.*
- *Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidung zur Abweichung von den personellen Mindestanforderungen von Seiten des Einrichtungsträgers bzw. -leiters unter Beachtung der individuell in der Einrichtung leistbaren fachgerechten Mindestversorgung gründlich abzuwägen ist.*

*Wir möchten klarstellen, dass diese Regelung auch für Einrichtungen gilt, die einrichtungsübergreifend Personal zur Verfügung stellen, um die Versorgung in den Einrichtungen, die von einem Ausbruchsgeschehen betroffen sind, aufrechtzuerhalten und dadurch selbst die Fachkraftquote kurzfristig unterschreiten.“*

*Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter [hubert.braun\(at\)schwan-partner.de](mailto:hubert.braun(at)schwan-partner.de) oder rufen Sie an unter 089 665191-0.*